

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

25353696



Hinterlegt
02-09-2025

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/09/2025 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0458625106

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ALREGUI**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Krewinkel 60
des Sitzes : 4760 Büllingen

Gegenstand der Urkunde : GENERALVERSAMMLUNG, AENDERUNG RECHTSFORM,
ENTLASSUNG, ERNENNUNG, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG,
KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN)

Aus einem Protokoll, das am neunundzwanzigsten August zweitausendfünfundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Be-richt des Verwaltungsorgans, in welchem die Umwandlung der offenen Gesellschaft in eine Genossenschaft vorgeschlagen und be-gründet wird.

Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Be-richt der Gesellschaft mit beschränkter Haftung «AXYLIUM », mit Sitz in 4700 Eupen, Lascheterweg Nummer 30-32, vertreten durch Herrn Betriebsrevisor Alain KOHNEN, welcher die Situation der Aktiva und Passiva der Gesell-schaft am 31. Mai 2025 zusammen-fasst.

Dieser Bericht enthält folgende Schlussfol-ge-run-gen:

„5. Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Begutachtung sind wir nicht auf Tatsachen gestoßen, die uns zu der Annahme veranlassen würden, dass die vorgelegte zusammenfassende Aufstellung der Aktiva- und Passivasituation nicht in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit den in Belgien geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde und dass das Reinvermögen, das in der vom Verwaltungsorgan erstellten Aufstellung der Aktiva- und Passivasituation enthalten ist, überbewertet ist in allen seinen wesentlichen Aspekten.

6. Weitere Bemerkungen

Die gesetzlichen Fristen für die Übermittlung des Berichtes des Verwaltungsorgans und unseres Begutachtungsberichtes konnten nicht eingehalten werden. Wir waren jedoch in der Lage, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

7. Beschränkung der Verwendung unseres Berichts

Dieser Bericht wurde ausschließlich gemäß Artikel 14:4 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen im Zusammenhang mit der Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Genossenschaft wie oben beschrieben erstellt und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Erstellt in Eupen, den 18. August 2025.

AXYLIUM AUDIT GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Vertreten durch Herrn Alain KOHNEN, Wirtschaftsprüfer.“

Die Gesellschafter erklären, von besagten Berichten eine Kopie erhalten zu haben. Ein Exemplar des Berichts des Verwaltungsorgans und ein Exemplar des Berichts des Betriebsrevisors werden bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt werden.

II. Die Generalversammlung erklärt sich mit dem Inhalt des Berichts des Verwaltungsorgans und des Berichts des Betriebsrevisors einver-standen; sie be-schließt daraufhin, dass die offene Gesellschaft in eine Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen umgewan-delt wird, deren Gegen-stand und Dauer die gleichen sein werden, wie die-jenigen der augen-blicklichen offenen Gesellschaft. Des Weiteren blei-ben alle Bestandteile der Aktiva und der Passiva so-wie die Rückla-gen un-ver-ändert.

Die Generalversammlung stellt fest,

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

dass das Kapital (nicht verfügbare Einlagen) der offenen Gesellschaft vollständig gezeichnet ist;
dass das Kapital (nicht verfügbare Einlagen) bis in Höhe von 7.436,81 Euro liberiert wurde;
dass folglich jeder Anteil vollständig liberiert ist.

Die Einlagen der Gesellschaft werden dargestellt durch 300 Anteile, ohne Bezeichnung eines Nennwerts.

Somit erhalten die Gesellschafter für einen Anteil der offenen Gesellschaft eine Aktie an der durch Umwandlung entstehenden Genossenschaft.

Die Umwandlung erfolgt entsprechend:

- a) den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen;
- b) dem Artikel 210 Paragraph 1 Ziffer 3 des Einkommenssteuer-gesetzbuches;
- c) dem Artikel 121 des Registrierungsgesetz-buches.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie der unterzeichnende Notar auf die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14:12 und 14:13 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen hingewiesen hat und ihnen die diesbezüglichen Erläuterungen erteilt hat. Diese lauten wie folgt:

„Artikel 14:12 - Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen haften die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die Komplementäre einer Kommanditgesellschaft und die Mitglieder des Verwaltungorgans jeglicher anderen Gesellschaft, die umgewandelt werden soll, Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch für:

1. die etwaige Differenz zwischen dem Reinvermögen der Gesellschaft nach der Umwandlung und dem durch vorliegendes Gesetzbuch vorgeschriebenen Mindestkapital,
2. die Überbewertung des Reinvermögens, das in dem in Artikel 14:3 vorgesehenen Stand aufgeführt ist,
3. den Ersatz des Schadens, der die unmittelbare und direkte Folge ist entweder der Nichtigkeit des Umwandlungsvorgangs wegen Verstoß gegen die in den Artikeln 5:13 Nr. 2 bis 4, 6:14 Nr. 2 bis 4 beziehungsweise 7:15 Nr. 2 bis 4 vorgesehenen entsprechend anwendbaren Regeln oder die in Artikel 14:10 Absatz 1 vorgesehene Regel oder aber des Fehlens beziehungsweise der Unrichtigkeit der Angaben, die durch die Artikel 5:12 Absatz 1 - Nr. 5 und 8 ausgenommen -, 6:13 Absatz 1 - Nr. 5 und 8 ausgenommen -, 7:14 - Nr. 7 und 10 bis 12 ausgenommen - und 14:10 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

Art. 14:13 - Bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Komplementäre Dritten gegenüber weiterhin gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft eingegangen ist, bevor die Umwandlungsurkunde gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Bei Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder die Komplementäre Dritten gegenüber unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft vor der Umwandlung eingegangen ist.“

III. Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Genossenschaft aus ihren Statuten herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Genossenschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 2** der Satzung anzupassen.

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes weiterhin wie folgt lautet: 4760 Büllingen – Krewinkel 60.

IV. Die Generalversammlung beschließt, dass die vorerwähnten unverfügbaren Einlagen der offenen Gesellschaft, das heißt der Betrag von insgesamt 31.997,43 Euro (gezeichnetes Kapital: 7.436,81 Euro sowie gesetzliche Rücklagen: 23.997,43 Euro), im Zuge der Umwandlung in ein Konto für satzungsgemäßes verfügbares Eigenkapital einzutragen und somit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausschüttung freizugeben ist.

Somit muss dieses Eigenkapital nicht in den Statuten erwähnt werden.

V. Die Versammlung beschließt im Rahmen der Umwandlung und infolge der vorangegangenen Beschlüsse, die Satzung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung neu festzulegen.

Aus diese Satzung geht unter anderem Folgendes hervor:

Name und Rechtsform

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Genossenschaft an.

Sie trägt die Bezeichnung ALREGUI.

Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Genossenschaft ausgehen, müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Genossenschaft“, die genaue Anschrift des Sitzes der Genossenschaft, die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Website der Genossenschaft beinhalten.

Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache- verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Genossenschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agen-turen, Ge-s-chäftsbüros oder Lager in Bel-gien und/oder im Ausland errichten.

Zielsetzung - Zweck

Die Genossenschaft hat als Zweck den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstung und Material im weitesten Sinne des Wortes, sowie die Zurverfügungstellung derselben samt Dienstleistung an Teilhaber und Drittpersonen.

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstands der Genossenschaft notwendig oder auch nützlich sind oder welche die Entwicklung der Genossenschaft erleichtern können.

Sie kann außerdem jede dem genossenschaftlichem Zweck dienliche Tätigkeit ausüben und in beliebiger Weise an solcher Tätigkeit teilhaben. Sie kann an Gesellschaften, die ihrer Entwicklung dienlich sind, teilhaben oder mit ihnen fusionieren.

Dauer

Die Genossenschaft wurde gegründet für unbestimmte Dauer.

Einlagen

Als Vergütung für die Einlagen wurden 300 Anteile ausgegeben.

Jeder Anteil gibt eine gleiche Berechtigung an der Gewinnverteilung oder dem Liquidationssaldo.

Teilhaber

Die Mehrzahl der Teilhaber muss Landwirt, Gartenbauer oder Züchter sein.

Können als Teilhaber angenommen werden: natürliche oder juristische Personen, die vom Verwaltungsrat anerkannt werden und die Bedingungen des Verwaltungsrates anerkennen.

Sie müssen mindestens einen Anteil einzahlen, was die Annahme der Satzungen oder der internen Ordnung einbezieht. Die Genossenschaft darf die Mitgliedschaft nur verweigern, wenn die allgemeinen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt sind. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch die Eintragung der Unterschrift und des Beitrittsdatums ins Anteilsregister.

Austritt und Ausschluss

§1. Austritt

Teilhaber haben das Recht auszutreten, wobei Folgendes gilt:

- 1. Teilhaber dürfen nur während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres austreten.*
 - 2. Ein Teilhaber, der austritt, tritt für die Gesamtheit seiner Anteile aus, die dann für nichtig erklärt werden.*
 - 3. Der Austritt wird mit dem letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahres wirksam und die Austrittsabfindung muss spätestens im darauffolgenden Monat gezahlt werden.*
 - 4. Die Austrittsabfindung beläuft sich auf den für die Anteile tatsächlich eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Betrag; allerdings darf sie nicht über dem Nettovermögenswert dieser Anteile liegen, wie er im letzten gebilligten Jahresabschluss ausgewiesen ist.*
 - 5. Der Betrag, auf den ein Teilhaber bei Austritt Anrecht hat, ist eine Ausschüttung wie in den Artikeln 6:115 und 6:116 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt. Wenn in Anwendung der Artikel 6:115 und 6:116 die in Absatz 2 Nr. 6 erwähnte Austrittsabfindung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt werden kann, wird das Anrecht auf Auszahlung ausgesetzt, bis Ausschüttungen wieder erlaubt sind. Der auf die Austrittsabfindung noch geschuldete Betrag ist vor anderen Ausschüttungen an Teilhaber zahlbar. Auf diesen Betrag ist kein Zins geschuldet.*
- Der Verwaltungsrat erstattet der ordentlichen Generalversammlung über Austrittersuchen des vorhergehenden Geschäftsjahres Bericht. Dieser Bericht enthält zumindest Anzahl der austretenden Teilhaber, gezahlter Betrag und gegebenenfalls andere Modalitäten, Anzahl zurückgewiesener Ersuchen und Gründe der Zurückweisung.*

§2. Ausschluss

Die Genossenschaft kann einen Teilhaber aus rechtmäßigen Gründen ausschließen, wenn es die allgemeinen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder zum Nachteil der Genossenschaft arbeitet.

Der mit Gründen versehene Vorschlag zur Ausschließung wird den Betreffenden gemäß Artikel 2:32 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen mitgeteilt. Hat ein Aktionär dafür optiert, mit der Genossenschaft per Post zu kommunizieren, wird der Vorschlag per Einschreibesendung übermittelt.

Der Ausschluss wird von der Generalversammlung ausgesprochen.

Der Teilhaber, dessen Ausschluss beantragt wird, muss aufgefordert werden, der Generalversammlung seine Bemerkungen schriftlich und gemäß denselben Modalitäten mitzuteilen

innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorschlags zur Ausschließung.

Der Teilhaber muss angehört werden, wenn er dies beantragt. Ausschließungsbeschlüsse werden mit Gründen versehen.

Der Verwaltungsrat teilt dem betreffenden Teilhaber den mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschluss innerhalb fünfzehn Tagen gemäß Artikel 2:32 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen mit und trägt den Ausschluss in das Anteilsregister ein. Hat ein Teilhaber dafür optiert, mit der Genossenschaft per Post zu kommunizieren, wird der Beschluss per Einschreibesendung übermittelt.

Ein ausgeschlossener Teilhaber hat Anrecht auf Ausschüttung des Wertes seiner Austrittsabfindung gemäß Paragraph 1; Dieser Betrag muss spätestens im Monat nach dem Ausschluss gezahlt werden. Anteile eines ausgeschlossenen Teilhabers werden für nichtig erklärt.

Ein ausgeschlossener Teilhaber kann die Liquidation der Genossenschaft nicht fordern.

Verwaltungsrat

10.1. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern - natürliche Personen oder Rechtspersonen, Aktionäre oder nicht, ernannt mit oder ohne Beschränkung der Dauer - besteht.

Die Generalversammlung, die die Mitglieder des Verwaltungsrats ernennt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihres Mandats und ihre Befugnisse. Wenn keine Dauer bestimmt wird, geht man davon aus, dass der Verwalter für eine unbestimmte Dauer ernannt wurde.

Wird eine Verwalterstelle frei, kann der Verwaltungsrat diese neu besetzen, bis zur definitiven Entscheidung bei der nächsten Generalversammlung.

Der Nachfolger beendet das Mandat des Vorgängers.

Wenn eine juristische Person als Verwalter bezeichnet wird, bestellt sie eine natürliche Person als ständigen Vertreter, der mit der Ausführung dieses Mandats im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person beauftragt ist. Dieser ständige Vertreter unterliegt denselben Bedingungen wie die juristische Person und ist mit ihr gesamtschuldnerisch haftbar, als würde er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben. Auf Verwalter und Mitglieder des Verwaltungsorgans anwendbare Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte sind gegebenenfalls auf ständige Vertreter anwendbar. Ein ständiger Vertreter darf im betreffenden Organ weder in eigenem Namen noch als Vertreter einer anderen juristischen Person im Verwaltungsrat tagen. Eine juristische Person darf eine ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

10.2. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und Vize-Präsidenten. Er versammelt sich auf Einladung unter Vorsitz des Präsidenten oder - bei Abwesenheit - des Vize-Präsidenten so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern.

Es kann nur gültig über die Punkte der Tagesordnung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder abgestimmt werden. Die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheidet.

Ein Verwalter kann sich durch einen anderen vertreten lassen. Es kann jeweils nur eine Person vertreten werden. Die Beschlüsse werden protokolliert, in ein Register eingetragen und von allen Anwesenden gegengezeichnet. Die bei Gericht oder anderweitig vorzulegenden Abschriften oder Auszüge müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben werden.

10.3. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Entschädigung für die übertragenen Funktionen unter Berücksichtigung von Artikel 12.

Befugnisse des Verwaltungsrats und Vertretung

11.1. Der Verwaltungsrat hat die größtmöglichen Befugnisse im Sinne der Genossenschaft tätig zu sein, ausgenommen jene, die das Gesetz und die Satzungen der Generalversammlung vorbehalten.

11.2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln, vertreten.

Generalversammlung

Alljährlich findet am 30. Juni, um 20 Uhr, die ordentliche Generalversammlung statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet diese Versammlung am folgenden Werktag, um die gleiche Uhrzeit statt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Verteilung des Nettoaktiva

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sowie nach Begleichung aller Schulden, Kosten und Auslagen der Liquidation oder nach Hinterlegung der dazu erforderlichen Beträge, und, wenn es nicht vollständig eingezahlte Anteile gibt, nach Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Anteilen, entweder durch zusätzliche Einzahlungen zu Lasten der ungenügend eingezahlten Anteile

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/09/2025 - Annexes du Moniteur belge

oder durch vorrangige Rückzahlungen zugunsten der mehr eingezahlten Anteile, werden die Netto-Aktiva nach Rückzahlung der Anteile unter allen Teilhabern im Verhältnis zu der Zahl der Anteile, die sie besitzen, verteilt, und werden die noch vorhandenen Güter auf dieselbe Weise verteilt.

VI. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Mandate aller Verwaltungsratsmitglieder durch Ablauf der Dauer beendet sind.

Die Versammlung beschließt einstimmig, den Verwaltungsrat wie folgt neu zu bilden:

* der Verwaltungsrat wird sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen;

* zu Verwaltungsratsmitgliedern werden ernannt:

- Herr Joseph Adolph SCHOLZEN, wohnhaft in 4760 Büllingen, Krewinkel 60;

- Herr Freddy SCHOLZEN, wohnhaft in 4760 Büllingen, Weckerath 131;

- Herr Armin Ernst GOENEN, wohnhaft in 4760 Büllingen, Afst 26;

- Frau Simone Johanna THEISSEN, wohnhaft in 4760 Büllingen, Manderfeld 119/E;

- Frau Elena Elisabeth THEISSEN, wohnhaft in 4760 Büllingen, Manderfeld 121/U.

Diese Mandate werden für eine unbestimmte Dauer erteilt.

Alle neuen Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, diese Mandate anzunehmen.

VII. Die Generalversammlung beschließt, dass weder eine E-Mail-Adresse noch eine Internetseite bei der Zentralen Unternehmensdatenbank hinterlegt werden soll.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, Berichte des Betriebsrevisors und des Verwaltungsorgans, koordinierte Statuten.